

739 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Justizausschusses

über die vom Abgeordneten Mag. Geyer überreichte Petition (Nr. 30) der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Gefangenenhauseelsorger Österreichs betreffend Verbesserung der Besuchsregelung im Strafvollzug

**und
über die vom Abgeordneten Dr. Graff überreichte Petition (Nr. 33) der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Gefangenenhauseelsorger Österreichs betreffend Verbesserung der Besuchsregelung im Strafvollzug**

Die gegenständliche Eingabe (Nr. 30) wurde am 29. Juni 1988 im Sinne des § 100 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 vom Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Geyer überreicht und bildet somit einen Gegenstand der Verhandlung des Nationalrates. Am 4. Juli 1988 wurde die Petition dem Justizausschuß zugewiesen.

Die weitere Eingabe (Nr. 33) wurde am 7. Juli 1988 gleichfalls im Sinne des § 100 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 vom Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Graff überreicht und am selben Tage dem Justizausschuß zur Beratung zugewiesen. Die beiden Eingaben sind gleichlautend, wurden von der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Gefangenenhauseelsorger Österreichs erstellt und betreffen Anregungen für Verbesserungen der Besuchsregelung im Strafvollzug.

In der Begründung dieser Petitionen wird ua. ausgeführt:

„Das Strafrechtsänderungsgesetz hat große Fortschritte gebracht, aber weite Bereiche des Strafvollzuges sind dabei unberücksichtigt geblieben.

Die katholischen und evangelischen Gefangenenhauseelsorger haben die ARGE der katholischen Gefangenenhauseelsorger beauftragt, mit Ihnen Kontakt aufzunehmen und Ihnen einige Gedanken zu unterbreiten, die wir uns im Hinblick auf eine Verbesserung und Vermenschlichung des gegenwärtigen Strafvollzuges gemacht haben.

Dem Selbstverständnis österreichischer Gefangenenhauseelsorger beider Konfessionen entspricht die Verpflichtung, in besonderer Weise Verantwortung für gefährdete und vor dem Gesetz schuldig gewordene Menschen zu übernehmen. Unsere Verantwortung um Menschen in den Gefängnissen bedingt, daß wir nachdenken, mitplanen und mitgestalten, wenn es um die Bedingungen geht, unter denen Menschen in unserem Land angehalten werden. Darum ist die Form und Formung des Strafvollzuges ein genuines Aufgabengebiet katholischer wie evangelischer Gefangenenhauseelsorge.

Aus diesem Selbstverständnis heraus möchten wir, vorerst, zu folgenden Problemen Stellung beziehen, die unserer Meinung nach einer vorrangigen Behandlung bedürfen:

1. Schaffung eines Jugendgerichtsgesetzes und die Errichtung von Jugendgerichtshöfen in allen österreichischen Bundesländern.
2. Forcierte Behandlung der Neufassung der bedingten Entlassung, § 46 StGB, im Sinne des Vorschlages der ÖJZ 1986, H 6.
3. Die Neuregelung des Besuchsrechtes, der, aus unserer Sicht und Praxis, eminente Bedeutung für die Wiedereingliederung nach der Haft, aber auch für die Aufrechterhaltung der sozialen Beziehungen während der Haft zukommt.“

Der Justizausschuß hat die Petitionen Nr. 30 und Nr. 33 in seiner Sitzung am 7. Oktober 1988 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Keller, Dr. Rieder, Dr. Helene Partik-Pablé, Mag. Geyer, Dr. Fasslabend und Dr. Gaigg sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Foregger. Weiters wurden den Verhandlungen für die Verfasser der Petition Rektor Thomas Fieglmüller, Anstaltsseelsorger im landesgerichtlichen Gefangenenhaus II-Wien, Adolf Völkl, Anstaltsseelsorger im landesgerichtlichen Gefangenenhaus Linz und Mag. Hermann Deisenberger, Anstaltsseelsorger in der Strafvoll-

2

739 der Beilagen

zugsanstalt Garsten über einstimmigen Beschluß des Ausschusses gemäß § 40 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 als Auskunftspersonen beigezogen.

Von den Abgeordneten Dr. Rieder, Dr. Graff, Dr. Helene Partik-Pablé und Mag. Geyer wurde sodann ein gemeinsamer Entschließungsantrag vorgelegt, dessen Begründung wie folgt lautet:

„Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurden Möglichkeiten geschaffen, die ein besseres Eingehen der Strafgerichte auf die konkreten Umstände des Einzelfalles ermöglichen. Sofern trotz dieser Möglichkeiten, die mithelfen sollen, unbedingte Freiheitsstrafen zurückzudrängen, die Verhängung solcher notwendig ist, sollte aber auch im Strafvollzug alles getan werden, um die Resozialisierung zu fördern. So ist vor allem erforderlich, die sozialen Kontakte des Strafgefangenen aufrechtzuerhalten und zu fördern. Die im § 93 des Strafvollzugsgesetzes vorgesehene Besuchsregelung

wird zur Erreichung dieser Ziele als unzureichend empfunden.

Im Jugendgerichtsgesetz 1988, das unmittelbar vor der Beschlußfassung durch den Nationalrat steht, ist vorgesehen, daß die im § 93 des Strafvollzugsgesetzes vorgesehenen zeitlichen Beschränkungen für den Besuchsempfang für jugendliche Strafgefangene nicht gelten. Jugendliche Strafgefangene sollen wenigstens jede Woche einen Besuch in der Dauer von einer Stunde empfangen dürfen.“

Bei der Abstimmung wurde der diesem Ausschussbericht beigezeichnete Entschließungsantrag einstimmig angenommen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde der Abgeordnete Dr. Gaigg gewählt.

Der Justizausschuß stellt daher als Ergebnis seiner Beratungen den Antrag, der Nationalrat wolle die beigezeichnete Entschließung **annehmen.** %

Wien, 1988 10 07

Dr. Gaigg
Berichterstatter

Dr. Graff
Obmann

/.

EntschlieÙung

Der Bundesminister für Justiz wird ersucht, im Rahmen der bereits eingeleiteten Überlegungen einer umfassenden Reform des Strafvollzugsgesetzes und durch organisatorische Maßnahmen Möglichkeiten für verbesserte und auch häufigere Besuche von Strafgefangenen zu schaffen, um sicherzu-

stellen, daß im Interesse der Wiedereingliederung von Strafgefangenen die sozialen Beziehungen während der Haft gefördert werden. Hierbei soll eine Regelung in möglichst weitgehender Annäherung an die Bestimmungen des § 58 des Jugendgerichtsgesetzes vorgesehen werden.